

Aktenzeichen: 2 AZN 70/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 4. April 1984

- 2 AZN 70/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 9. März 1983

Rheine

- 2 Ca 1138/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Oktober 1983

Hamm

- 10 Sa 1030/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 70/84

10 Sa 1030/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Hamm vom 6. Oktober 1983
- 10 Sa 1030/83 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG) begründet worden (vgl. dazu: BAG 32, 136, seither ständige Rechtsprechung des BAG).

1. Der Beschwerdeführer rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht sei von den Grundsätzen, die der Senat im Urteil vom 23. Juni 1983 - 2 AZR 15/82 - (DB 1983, 2524) aufgestellt hat, abgewichen.

a) Richtig ist, daß der Senat in jener Entscheidung hervorgehoben hat, Voraussetzung einer sozial gerechtfertigten Kündigung wegen Krankheit sei nicht das Fehlen eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung, sondern das Vorliegen eines Sachverhalts, durch den die betrieblichen Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden. Hiervon ist auch das Landesarbeitsgericht in der anzufechtenden Entscheidung nicht abgewichen, denn es hat sich gemäß § 543 ZPO die Ausführungen des Arbeitsgerichts zu eigen gemacht, in denen erhebliche Störungen des Betriebsablaufs festgestellt wurden. Der Beschwerdeführer übersieht auch, daß der Senat im angezogenen Urteil ausgeführt hat, bei der Frage, ob eine unzumutbare Betriebsbeeinträchtigung vorliege, seien auch außergewöhnliche Belastungen durch Lohnfortzahlungen zu berücksichtigen. Wenn das Landesarbeitsgericht aus



den vom Arbeitsgericht festgestellten erheblichen Betriebsbeeinträchtigungen und Lohnfortzahlungskosten von 33.416,16 DM für die Jahre 1977 bis 1982 auf eine unzumutbare Betriebsbeeinträchtigung geschlossen hat, ist es also keineswegs vom angezogenen Senatsurteil abgewichen. Es geht vielmehr insoweit um die richtige Rechtsanwendung, die im Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden kann.

b) Schließlich hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, von welchem Rechtssatz im angezogenen Senatsurteil die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts abweichen sollen, die 13-jährige Betriebszugehörigkeit des Klägers und sein Sozialstatus könnten nicht zur Verpflichtung der Beklagten führen, an einem Arbeitsverhältnis festzuhalten, das zunehmend seinen Charakter als Austauschverhältnis verloren habe und aufgrund nachvollziehbarer Prognose in Zukunft zumindest in gleicher Weise beeinträchtigt sein würde.

2. Die Beschwerde war demgemäß wegen nicht ausreichender Darlegung einer Divergenz mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)